

Diverse
Dienstnehmer und Dienstgeber

Montfortstraße 9
A-6900 Bregenz
T 05574 400 - 771
F 05574 400 - 600

Dienstnehmersektion
Richard Simma
DW 770
dienstnehmer@lk-vbg.at
Bregenz, 16. Jän. 2023

Änderungen im Kollektivvertrag:

Im Paritätischen Ausschuss der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg wurden am 14. Jänner 2023 die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Lehrlingseinkommen, Zulagen und Pauschalen für Gärtner, Forstarbeiter, Landarbeiter, Sennen und Gutsangestellte, sowie inhaltliche Anpassungen des Kollektivvertrages bzw. der Zusatzvereinbarungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in Vorarlberg beschlossen.

1. Anpassung der Entgelte:

Die Löhne, Gehälter, Lehrlingseinkommen, Praktikantenentschädigungen, Pauschalen und Zulagen werden um 7,9 % angehoben. Ausgenommen davon sind die Lehrlingseinkommen in den Zusatzvereinbarungen Forstarbeiter und Landarbeiter, die überdurchschnittlich erhöht werden:

Ab 1. Jänner 2023	Landarbeiter/Monat	Forstarbeiter/Stunde
1. Lehrjahr	€ 739,14	€ 7,24
2. Lehrjahr	€ 834,15	€ 8,02
3. Lehrjahr	€ 1.007,16	€ 9,26

2. Überzahlungsregelung:

Überdies wurde vereinbart, den Kollektivvertragsanteil der Ist-Löhne ebenfalls um 7,9, % anzuheben (Beibehaltung der Überzahlung).

3. Änderungen der Bezeichnung in den Zusatzvereinbarungen Landarbeiter Lohnkategorie i) Praktikanten:

Praktikantenentschädigung inkl. freier Station.

~~Praktikanten von Universitäten und Höheren Lehranstalten~~
(insbesondere aus Nicht-EU-Staaten)

~~ab 19 Jahren~~ Praktikanten von Universitäten €...
~~unter 19 Jahren~~ Praktikanten von höheren Lehranstalten €...
Praktikanten von Fachschulen €...

4. Inhaltliche Anpassungen an gesetzliche Regelungen bzw. Richtigstellungen:

a) Gutsangestellte – Anpassung an Gesetzesänderung:

§ 12 Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

Fortzahlung des Entgeltes bei Krankheit:

Im Falle der Krankheit gebührt dem Angestellten:

	volles Entgelt	halbes Entgelt
Im 01. bis 05. Dienstjahr	6 Wochen	4 Wochen
Im 06. 02. bis 15. Dienstjahr	8 Wochen	4 Wochen
Im 16. bis 25. Dienstjahr	10 Wochen	4 Wochen
Über 25 Dienstjahre	12 Wochen	4 Wochen

b) Klarstellung im § 16 und § 17 bzw. Anhang KV Gutsangestellte:

Die Nummerierung im § 16 erfolgt mit römischen Zahlen I-V; Im Anhang sind arabische Zahlen und vorstehend der Begriff „Beschäftigungsgruppe“ in Verwendung. Dieser fehlt im § 16 zur Gänze bzw. es wurde bisher nur von „Gruppe“ geschrieben. Daher wird auf einheitliche Nummerierung mit römischen Zahlen und Verwendung des Begriffes „Beschäftigungsgruppe(n)“ im § 16 und § 17 umgestellt.

c) § 7 Allgemeiner Teil – Richtigstellung eines falschen Verweises:

Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) *Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder die Grenzen der nach § 6 Abs.2-3, lit. a und b zulässigen Wochenarbeitszeit, oder die Tagesarbeitszeit, die sich auf Grund der vereinbarten Verteilung dieser Wochenarbeitszeit ergibt, überschritten werden.*

d) Allgemeiner Teil: § 17 Urlaub – Anpassung an Gesetzesänderung:

(9) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder berechtigt fristlos entlassen wird, verliert er den Anspruch auf Urlaub und Urlaubsabfindung für die fünfte und sechste Woche aus dem laufenden Urlaubsjahr.

5. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten ab 1.1.2023 in Kraft und betreffen den Kollektivvertrag für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs mit den Zusatzvereinbarungen für Gärtner, Forstarbeiter, Landarbeiter und Sennen.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie auch auf unseren Internetseiten:

www.lak-vorarlberg.at oder www.vbg.lko.at

Mit freundlichen Grüßen für die Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

Für die Sektion der
Dienstnehmer:

Vizepräsident:
DI Hubert Malin e.h.

Leitender Angestellter:
DI Richard Simma e. h.

Für die Sektion
Land- und Forstwirte:

Vizepräsidentin:
LABg. ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Kammerdirektor:
DI Stefan Simma e.h.

Josef Moosbrugger
Präsident
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg